

W o c h e n m a r k t o r d n u n g

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, der §§ 2 und 9 des Kommunalgesetzes in der Fassung vom 15.02.1982, der §§ 67, 69 bis 70b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV) vom 14.04.1977 hat der Gemeinderat am 29.10.1991 * folgende Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Ehningen (Wochenmarktordnung) beschlossen:

*

Satzungsänderungen:

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002.

- § 5 Abs. 4, Ziff. 1 und 2

§ 1 **Wochenmarkt**

- (1) Die Gemeinde Ehningen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, betreibt einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zugelassen sind folgende Warenarten:
 1. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren, Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
 3. Molkereiprodukte
 4. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Getränke, Brot und Backwaren.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeden Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, so kann der Wochenmarkt verlegt werden.
- (4) Der Wochenmarkt wird räumlich auf den in der Anlage 1 genannten Bereich des Marktplatzes begrenzt. Die einzelnen Standplätze werden von der Gemeinde festgelegt und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde festlegen, daß ein Markttag ausfällt oder der Markt räumlich und zeitlich verlegt wird. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten.

§ 2 **Teilnahme am Wochenmarkt**

- (1) Die Standplätze werden nach dem in Absatz 3 enthaltenen Verteilerschlüssel entsprechend dem Warensortiment auf einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Markttag (Tageserlaubnis) vergeben. Die Vergabe der Standplätze (Zulassung) erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, sofern nicht Ausschließungsgründe i.S. von § 4 dieser Satzung vorliegen. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme am Wochenmarkt je nach Umständen befristen oder untersagen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung verstoßen wird.
- (3) Zur Wahrung eines ausgewogenen und repräsentativen Warenangebots werden im Rahmen des § 1 die nach Anlage 1 zu vergebenden Standplätze nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 1. Lebensmittel, Obst, Beeren u.ä., landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse - bis zu 3 Ständen
 2. Brot, Backwaren - 1 Stand
 3. Eier, Geflügel - 1 Stand
 4. Fisch - 1 Stand
 5. Käse und Milchprodukte - 1 Stand
 6. Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Blumen und Sonstiges - 1 bis 2 Stände
 7. Imbiss - 1 Stand

Aus Platzgründen kann eine entsprechende Änderung der Standbelegung nachträglich vorgenommen werden.

- (4) Sollte zu einer Sortimentgruppe keine ausreichende Anzahl Bewerbungen vorliegen, so können für diese Standplätze widerruflich weitere Bewerbungen anderer Sortimentgruppen zugelassen werden. Der Widerruf ist auszusprechen, sobald Bewerber der vorgesehenen Sortimentgruppe auftreten.
- (5) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO) muß gewährleistet sein.
- (6) Anbieter mit alternativ erzeugten Produkten werden in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt.

§ 3 **Pflichten des Marktbeschickers**

- (1) Der zugelassene Marktbeschicker muß sich insbesondere verpflichten:
 1. Sein Warensortiment innerhalb der Einteilung nach § 2 Absatz 3 im wesentlichen unverändert zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Warenangebots liegt vor, wenn überwiegend Waren einer anderen Sortimentgruppe feilgeboten werden,
 2. die nach Maßgabe dieser Satzung von der Gemeinde zu erhebenden Standgebühren im voraus zu entrichten,
 3. an an Markttagen zu erscheinen und Waren des zugelassenen Sortiments feilzubieten. Ein Fernbleiben vom Markt ist rechtzeitig der Gemeinde anzuzeigen, damit ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann,
 4. den Standplatz in besenreinem Zustand zu verlassen, anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen oder auf zulässige Weise sortiert der Wiederverwertung zuzuführen,
 5. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 6. Verpackungsmaterialien aus lebensmittelechten und rückstandsfreien Kunststoffen, soweit dies die Gesetze vorschreiben, zu verwenden. Tragetaschen und Tüten aus nicht verrottbarem Kunststoff dürfen nicht an die Marktkunden ausgegeben werden.
 7. Beim Imbissstand dürfen kein Einweggeschirr und Einmal-Getränkebehälter verwendet werden.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Überschreitung der von der Gemeinde zugeteilten Standfläche ist unzulässig.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (4)
 1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind einfache Stände und Verkaufswagen für Molkereiprodukte, Frischfische, Geflügel und Fleisch sowie ein Imbisswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
 2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
 3. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
 4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 6. Das Anbringen von anderen als in Ziff. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
 7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5)
1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung sowie die Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
 2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
 3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 **Ausschließungsgründe**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Marktbesicker von der Teilnahme am Wochenmarkt auszuschließen, wenn
1. Waren feilgeboten werden sollten, die nicht § 1 Absatz 2 der Satzung entsprechen,
 2. zuviele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten und die nach § 2 Absatz 3 auf diesen Warenkreis entfallenden Stände vergeben sind,
 3. sich der Marktbesicker nicht den ihm nach § 3 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen unterwirft,
 4. Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Gemeinde kann Marktbesicker von der künftigen Teilnahme am Markt durch Widerruf der Zulassung ausschließen, wenn
1. Waren feilgehalten werden, die nicht § 1 Absatz 2 der Satzung entsprechen,
 2. wiederholt gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
 3. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 4. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen haben,
 5. ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 **Standgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind der Standinhaber und die Personen, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach
 1. der Dauer der Erlaubnis,
 2. der Art des Verkaufsstandes,
 3. der Länge der Verkaufseinrichtungen auf Verkaufsseite.
- (4)
 1. Die Marktgebühr beträgt für eine Dauererlaubnis im Vierteljahr pro lfdm. Standplatz € 6,00.
 2. Die Marktgebühr beträgt für eine Tageserlaubnis, ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes, pro lfdm. Standplatz € 1,00 mindestens jedoch € 2,50
 3. Bei Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.
 4. Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Gemeinde einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs.2) gegenüber der Gemeinde haftbar.
 5. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.
 6. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird
 - 1) bei Dauererlaubnis jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November,
 - 2) bei Tageserlaubnis mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.
 7. Wird die Zulassung während eines Vierteljahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Vierteljahres festgesetzt, so wird die Marktgebühr sowie die Fälligkeit entsprechend festgesetzt. Ziffer 5 wird dadurch nicht berührt.

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eingebrachte Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Gemeinde für sämtliche verursachten Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Absatz 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne im Besitz der Zulassung durch die Gemeinde zu sein, auf dem Marktgelände Waren feilbietet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht zugelassene Waren auf dem Marktgelände feilbietet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 den Standplatz nicht reinigt bzw. verunreinigt, Abfälle nicht sortiert oder Tragetaschen und Tüten aus Plastik anbietet oder abgibt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder die zugeteilte Standfläche überschreitet,

731.2

5. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bezüglich des Auf- und Abbaues der Marktstände verstößt,
6. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bezüglich der Verkaufseinrichtung verstößt,
7. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 bezüglich des Verhaltens auf dem Wochenmarkt verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.